

**Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms
Universität Bonn
[FK GO]**

Allgemeines

§ 1 Die Fachschaftenkonferenz

- (1) Vertreter aller Fachschaften der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn [RFWU Bonn] bilden die Fachschaftenkonferenz [FK], sie ist an keine Amtszeit gebunden.
- (2) Die FK ist die Vollversammlung der Fachschaften der RFWU Bonn. Sie dient dem Erfahrungsaustausch der Fachschaften und beschließt Empfehlungen an das SP über alle die Fachschaften betreffenden Fragen.
- (3) Jede Fachschaft ist verpflichtet, einen Vertreter auf die Fachschaftenkonferenz zu entsenden und deren Protokolle zu lesen.

§ 2 Das Fachschaftenkollektiv

- (1) Das Fachschaftenkollektiv [FSK] ist ausführendes Organ der FK. Es besteht aus einem Vorsitzenden und 3 bis 5 weiteren Mitarbeitern.
- (2) Der Vorsitzende sitzt dem FSK vor. Er führt die Geschäfte des FSK und trägt dafür die Verantwortung. Er vertritt die FK gegenüber dem SP, sonstigen Organen der Studierendenschaft und der Universität. Er sitzt der FK vor und leitet sie.
- (3) Die Mitglieder des FSK unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit. Dazu kann der Vorsitzende ihnen einzelne Aufgabenbereiche sowie seine Vertretung übertragen. Soweit die Mitglieder einen festen Aufgabenbereich haben, sind sie dem Vorsitzenden und der FK gegenüber für diesen verantwortlich.
- (4) Das FSK entscheidet regelmäßig nach dem Konsensprinzip.
- (5) Das FSK und seine Mitarbeiter sind zugleich autonomes Referat des AStAs der RFWU Bonn [Fachschaftenreferat], der Vorsitzende des FSK ist zugleich der Referent des Fachschaftenreferats, die Mitarbeiter des FSK Mitarbeiter des Referats.

§ 3 Protokoll

- (1) Das Protokoll der FK heißt Fachschaften-Informationsdienst, kurz FID.
- (2) Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied führt über den Verlauf der Sitzung Protokoll. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (3) Das Protokoll wird ausschließlich digital versandt. Die Fachschaften tragen dafür Sorge, dass dem Fachschaftenreferat ihre aktuelle E-Mail Adresse bekannt ist.
- (4) Das Protokoll wird nach Versand an die Fachschaften auf der nächstmöglichen Sitzung zur Genehmigung gestellt.

Gang der Verhandlung, Mitwirkungsrechte

§ 4 Zusammentreten

- (1) Die FK tritt an jedem Montag der Vorlesungszeit zusammen. Ausgenommen sind Feiertage, die Montage der Weihnachtsferien sowie vom Vorsitzenden des FSK rechtzeitig bekannt gegebenen weitere Termine. Die Uhrzeit wird vom Vorsitzenden der Fachschaftenkonferenz rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit finden mindestens zwei Fachschaftenkonferenzen statt [Ferien-FK], deren Termine vom Vorsitzenden des FSK rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorsitzende des FSK beruft auf Antrag des Ältestenrates oder von 5 Fachschaften eine Sonderfachschaftenkonferenz ein. Im Antrag ist der zu behandelnde Tagesordnungspunkt zu nennen. Der Vorsitzende des FSK kann eine Sonderfachschaftenkonferenz zudem nach eigenem Ermessen einberufen.

§ 5 Tagesordnung (TO)

- (1) Die TO jeder Fachschaftenkonferenz muss folgende Punkte enthalten:
- Berichte aus den Fachbereichen
 - Berichte aus dem AStA
 - Berichte aus dem Referat
 - Sonstiges

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende des FSK sitzt der FK vor. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung (Sitzungsleitung).
- (2) Er übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus und wahrt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Er wird auf eigenen Wunsch und bei Verhinderung oder Verlassen der Sitzung von einem anderen Mitglied des FSK vertreten.

§ 7 Aussprache

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Bei einer Aussprache darf nur die Person sprechen, der von der Sitzungsleitung das Wort erteilt wurde. Im Anschluss an den Wortbeitrag kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer direkten Erwiderung oder Nachfrage erteilen, wenn sie es für zweckmäßig hält.
- (3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihe der Wortmeldungen, sie kann hiervon abweichen, wenn ihr dies für den Gang der Beratung dienlich erscheint.
- (4) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Sitzungsleitung die Aussprache für geschlossen.

§ 8 Äußerungen und Anträge zur GO

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.
- (2) Äußerungen zur GO sind insbesondere
- a) ein Hinweis zur GO;
 - b) eine Anfrage zur GO;
 - c) das Zurückziehen eines Antrags oder einer Anfrage;
 - d) die Aufnahme eines zurückgezogenen Antrags oder einer zurückgezogenen Anfrage.
- (3) Anträge zur GO sind insbesondere:
- a) der Antrag auf Aussetzung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf einer kommenden FK wieder aufgenommen werden kann;
 - b) der Antrag auf Vertagung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf der folgenden FK behandelt werden muss;
 - c) der Antrag auf Nichtbefassung; seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird;
 - d) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung; seine Annahme hat die sofortige Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes oder Tagesordnungsunterpunktes zur Folge;
 - e) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortigen Abstimmung nach vorheriger Verlesung der Rednerliste;

- f) der Antrag auf Schluss der Rednerliste nach vorheriger Verlesung der Redeliste und Ergänzung um weitere Wortmeldungen;
 - g) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
 - h) der Antrag auf zeitliche Begrenzung eines Tagesordnungspunktes;
 - i) der Antrag auf Beendigung der Sitzung;
 - j) der Antrag auf Teilung eines Antrags in zwei oder mehrere Anträge;
 - k) der Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung; diesem Antrag muss auf Verlangen eines Mitglieds stattgegeben werden. Wird nach zweimaliger Auszählung kein eindeutiges Abstimmungsergebnis festgestellt, so findet die Auszählung durch namentlichen Aufruf der Fachschaftsvertreter durch die Sitzungsleitung statt. Bei einer erneuten Auszählung dürfen nur die Stimmen der Fachschaftsvertreter berücksichtigt werden, die an der Abstimmung teilgenommen haben;
 - l) der Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes.
- (4) Zu einer Meldung zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung das Wort unmittelbar und außerhalb der Redeliste; ein laufender Redebeitrag darf nicht unterbrochen werden. Meldungen zur GO werden durch das Heben beider Hände angezeigt.
- (5) Die Worterteilung ist bei Anträgen, denen entsprochen werden muss (Verlangen) auf den Antragssteller zu beschränken.
- (6) Erhebt sich zu einem GO-Antrag kein Widerspruch, so gilt er als angenommen; andernfalls ist der Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 9 Auskunftspflicht

Auf begründetes Verlangen von mehr als 2 Fachschaften hat ein Vertreter einer bestimmten Fachschaft auf der nachfolgenden Sitzung anwesend zu sein und Auskunft zu erteilen (Zitierrecht).

§ 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind grundsätzlich die von den Fachschaftsräten dazu bevollmächtigten Vertreter [Delegierte der Fachschaften]. Jede Fachschaft nimmt mit einer Stimme an den Abstimmungen teil. Die Bevollmächtigung des Vertreters ist dem Fachschaftenreferat anzuzeigen.

§ 11 Antragsrecht

Antragsberechtigt sind die Delegierten der Fachschaften, sowie die Vertreter der nach der Satzung der Studierendenschaft ordnungsgemäß gewählten Organe der Fachschaft und die Mitglieder des FSK.

§ 12 Rederecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft der RFWU Bonn hat Rederecht.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag kann die FK die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Zur Öffentlichkeit gehört nicht der Ältestenrat. Einzelne Personen können von der FK zur Beratung hinzugezogen werden.

Beschlussfassung

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die FK ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller Fachschaften vertreten sind.

- (2) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag unverzüglich durch die Sitzungsleitung festgestellt.
- (3) Die FK gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (4) Abs. 1-3 finden auch auf Ferien- und Sonderfachschaftenkonferenzen Anwendung.

§ 15 Lesungen

- (1) Anträge auf Beschlussfassung werden grundsätzlich in 2 Lesungen behandelt.
- (2) Die Lesungen müssen auf getrennten Sitzungen erfolgen.
- (3) Der Abstand zwischen den Lesungen darf 24 Stunden nicht unter- und 20 Tage nicht überschreiten.
- (4) In der ersten Lesung wird der Antrag vorgestellt und begründet. In der zweiten Lesung werden die Anträge unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge abgestimmt.
- (5) Soweit für eine bestimmte Beschlussfassung nicht ausdrücklich auf diesen Paragraphen verwiesen wird, so kann die FK, wenn sich einstimmig dafür ausspricht von dem Erfordernis der zwei Lesungen abweichen.

§ 16 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen eines Delegierten ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Über GO-Anträge, die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss und den Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann nicht geheim abgestimmt werden.
- (2) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei Finanzanträgen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.
- (4) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn
 1. die FK beschlussfähig war und
 2. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit diese GO nichts anderes vorschreibt.

Wahlen

§17 Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des FSK

- (1) Der Vorsitzende und weitere Mitglieder des FSK werden zu Beginn des Sommersemesters mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vorzustellen. § 15 gilt entsprechend. Das Amt des Vorsitzenden des FSK ist unvereinbar mit einem Amt in einer Fachschaft, der Mitgliedschaft in einer FSV sowie eines anderen Amtes innerhalb des AStAs. Das Amt eines Mitgliedes des FSK ist unvereinbar mit einem Amt im Vorsitz einer Fachschaft oder einem Amt des AStAs.
- (2) Ämter innerhalb des Fachschaftenreferates sind von den in Abs. 1 bestimmten Unvereinbarkeiten ausgenommen.
- (3) Die Abstimmung ist geheim.

§ 18 Wahl von Ausschüssen

Mitglieder von Ausschüssen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kandidaten haben sich auf Verlangen vorzustellen. § 15 gilt entsprechend.

Ordnungsmaßnahmen

§ 19 Sach- und Ordnungsruf

- (1) Der Vorsitzende der FK kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen. Er kann Anwesende, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen [Ordnungsruf]. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht thematisiert werden.
- (2) Gegen einen solchen Ordnungsruf kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die FK mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen einen Ordnungsruf ist ein Widerspruch vor dem Ältestenrat möglich, er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Wortentziehung

Ist einem Redner während einer Rede dreimal zur Sache gerufen worden, und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm der Vorsitzende das Wort.

§ 21 Ausschluss von der Sitzung

Wurde ein Delegierter einer Fachschaft während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes hingewiesen, so schließt ihn der Vorsitzende von der Sitzung aus.

§ 22 Unterbrechung der Sitzung

Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen. Die Fortsetzung der Sitzung erklärt der Vorsitzende.

Ausschüsse

§ 23 Wahlprüfungsausschuss der Fachschaften (WPA)

- (1) Die FK wählt 5 Studierende der RFWU Bonn in den Wahlprüfungsausschuss, diese dürfen nicht zugleich Mitglied eines Fachschaftswahlausschusses sein.
- (2) Der Vorsitzende des FSK oder sein Vertreter sitzen dem WPA vor. Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Der WPA wird einmal jährlich zu Beginn des Sommersemesters gewählt. § 15 gilt entsprechend.
- (4) Der WPA prüft die Wahlen der Fachschaften der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität stichprobenartig auf ihre ordnungsgemäße Durchführung. Er kann somit die Wahl schon bereits während ihres Ablaufs als auch nachträglich prüfen.

§ 24 „5er-Rat“

- (1) Jeweils 1 Vertreter der Fachschaften (die von dem FSK für Veranstaltungen in der Mensa der Pädagogischen Fakultät / Römerkastell oder der Mensa Poppelsdorf zugelassen worden sind, kontrollieren die Einhaltung der Nebenabrede zum Mietvertrag der Mensa Poppelsdorf und Mensa Pädagogische Fakultät [5er-Rat].
- (2) Der Vorsitzende des FSK oder sein Vertreter sitzen dem Ausschuss mit einer Stimme vor. Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Näheres bestimmt die Nebenabrede zum Mietvertrag der Mensa Poppelsdorf und Mensa Pädagogische Fakultät.

- (4) Soweit durch die Universität oder das Studentenwerk neue Veranstaltungsorte freigegeben werden, die von jeder Fachschaft angemietet werden können, wird der 5er Rat eine neue Nebenabrede für die Anmietung dieser Gebäude erarbeiten. Soweit die FK diese verabschiedet, gelten Abs. 1 - 3 für diese Nebenabrede entsprechend

§ 25 Sonstige Ausschüsse

- (1) Sonstiger Ausschuss der FK kann insbesondere der Geschäftsordnungs- und Satzungsausschuss sein. Die sonstigen Ausschüsse der FK können aus 3, 5 oder 7 durch die FK gewählte Mitgliedern bestehen. § 15 gilt entsprechend. Die Mitglieder müssen Studierende der RFWU Bonn sein. Der Vorsitzende des FSK oder sein Vertreter sitzen dem jeweiligen Ausschuss vor. Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

Finanzen

§ 26 Allgemeines

- (1) Die den Fachschaften gemäß § 43 Satzung der Studierendenschaft der RFWU Bonn zugewiesenen Gelder werden durch das FSK verwaltet.
- (2) Die Gelder werden den einzelnen Fachschaften als Allgemeine Fachschaftengelder, die sich nach einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die für die Studiengänge im Hauptfach eingeschrieben sind, die der betreffenden Fachschaft gemäß § 22 Satzung der Studierendenschaft der RFWU Bonn zugeordnet sind [AFsG], und als Besondere Fachschaftengelder, welche **wichtige Fachschaftsbelange** mit einem Betrag pro Fachschaft **fördern**, zugewiesen [BFsG].
- (3) Die Gelder werden nur auf Antrag ausgezahlt.
- (4) Die ersten beiden FK eines Monats sind Finanzfachschaftenkonferenzen, soweit sie innerhalb der Vorlesungszeit liegen [Finanz-FK].
- (5) Grundlegende Voraussetzung für die Auszahlung von Geldern an eine Fachschaft ist ein Bankkonto, welches auf die Fachschaft selbst eingetragen ist, auf Privatkonten wird kein Geld ausgezahlt.
- (6) Die Gelder der Fachschaften dürfen nicht dazu verwendet werden, Aufgaben der Institute oder Seminare der Universität zu finanzieren.
- (7) Antragsberechtigt sind die Fachschaftsräte der Fachschaften der RFWU Bonn.

§ 27 AFsG

- (1) **Die AFsG dienen dem Bestreiten des allgemeinen Geschäftsbetriebs einer Fachschaft.**
- (2) Die AFsG, die eine Fachschaft zugewiesen bekommt, setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Betrag, der sich nach der Zahl der Studierenden richtet, die im Hauptfach für die Studiengänge eingeschrieben sind, die der betreffenden Fachschaft gemäß § 22 Satzung der Studierendenschaft der RFWU Bonn zugeordnet sind. Dieser Betrag wird nach dem den Fachschaften insgesamt zustehenden Geldern unter Berücksichtigung der zugewiesenen BFsG berechnet. Berechnungszeitraum ist ein Semester.
- (3) Für die Studentenzahl gilt die Auskunft der Universitätsverwaltung für das betreffende Semester.

- (4) Die Gelder werden rückwirkend für die letzten Semester ausgezahlt. Der Antrag kann erst nach Ablauf des Semesters gestellt werden, jedoch höchstens 2 Semester nach Ablauf des Semesters, auf welches sich der Antrag bezieht.
- (5) Die beantragende Fachschaft hat dem Antrag das **Wahlergebnis der Fachschaftsvertretung** und das **Protokoll der konstituierenden Fachschaftsvertretungssitzung** aus dem Zeitraum des Antrags beizulegen, aus denen hervorgeht, dass die Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsrat ordnungsgemäß gewählt worden sind.
Hat die Fachschaft gemäß § 27 I Satzung der Studierendenschaft der RFWU Bonn keine Fachschaftsvertretung, so ist das **Protokoll der konstituierenden FSR Sitzung sowie das Wahlergebnis der Wahl des FSR oder das Protokoll der Wahlversammlung** zum Nachweis vorzulegen.
- (6) Außerdem hat die beantragende Fachschaft ein **Kassenprüfungsbericht** über das abgeschlossene Haushaltsjahr beizulegen, für welches die Gelder beantragt werden, um den Nachweis zu erbringen, dass die Kasse in der Vergangenheit ordnungsgemäß geführt wurde.
- (7) Zudem hat die beantragende Fachschaft ihre aktuellen Kontaktdaten vollständig beizulegen.
- (8) Sind die Voraussetzungen der Abs. 5 – 7 erfüllt, der Antrag ordnungsgemäß ausgefüllt und bestehen sonst keine Bedenken gegen die Auszahlung der Gelder – insbesondere ein rechtswidriges Verhalten des Fachschaftsrates – so werden die Gelder vom Vorsitz des FSK angewiesen.

§ 28 Sockelsatz der AFsG

Der Sockelsatz der AFsG beträgt 500 €

§ 29 BFsG

- (1) **BFsG dienen der Förderung wichtiger Fachschaftsbelange.** Dies sind insbesondere Fahrten zu überregionalen Fachschaftentreffen und andere Veranstaltungen, welche der Information bzw. dem Erfahrungsaustausch der Fachschaften dienen. Die Ausrichtung von Erstsemesterorientierungseinheiten, Fachschaftsarbeitswochenenden und Arbeitskreisen zu bestimmten Themen, Vorträgen, Seminaren, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Ringvorlesungen und ähnliches.
- (2) BFsG werden auf Antrag ausgezahlt. Der Antrag ist dem Fachschaftenreferat zur Prüfung vorzulegen. Das Fachschaftenreferat bringt den Antrag sodann auf der ersten Finanz-FK des nächsten Monats zur Abstimmung durch die FK ein. § 15 gilt entsprechend.
- (3) Die Fachschaft, die den Antrag stellt, muss auf den Finanz-FKs, auf welchen ihr Antrag behandelt wird, durch einen Delegierten vertreten sein. Der Antrag ist von dem Delegierten gegebenenfalls zu begründen und zu erläutern.
- (4) Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der Finanz-FK, auf welcher er vorgestellt werden soll, zur Prüfung vorzulegen. Ansonsten wird er erst auf der darauf folgenden ersten Finanz-FK des übernächsten Monats vorgestellt.
- (5) In dem Antrag sind die entstandenen Kosten durch Kopien der Rechnungen vollständig zu belegen. Bei Veranstaltungen sind dem Antrag zudem eine Teilnehmerliste mit Unterschriften aller Teilnehmer sowie ein Arbeitsbericht hinzuzufügen.
- (6) Die bewilligte Summe übersteigt in keinem Fall die Antragssumme.
- (7) Die FK hat in begründeten Fällen das Recht, Anträge zurückzustellen.
- (8) Die FK hat das Recht, Anträge zurückzuweisen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese

- unberechtigt sind. Ebenso kann die FK lediglich einen Teil der beantragten Summe bewilligen.
- (9) Ein abgelehnter oder teilweise bewilligter Antrag kann nicht noch einmal gestellt werden. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die FK ihn durch Mehrheitsbeschluss nicht bewilligt. Er gilt als teilweise bewilligt, wenn der Antragssumme nicht in voller Höhe zugestimmt wurde.
 - (10) Anträge, die sechs Monate nach Einreichung nicht vorgestellt oder abgestimmt wurden, gelten als nicht gestellt und müssen neu beantragt werden.
 - (11) Gelder können maximal 1 Semester rückwirkend beantragt werden.
 - (12) Die genaue Höhe und Ausgestaltung der BFsG bestimmt sich nach § 30.

§ 30 Kriterien zu Vergabe der BFsG

- (1) Es werden maximal folgende Höchstsätze gewährt:
 - a) pro Semester und Fachschaft für Ersti-Arbeit einschließlich Ersti-Info maximal 150 €
 - b) pro Semester für Fahrten (Fachschaftsarbeitswochenenden, Erstsemesterfahrten, Fahrten zu Fachschaftsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Inhalt für die Fachschaftsarbeit relevant ist) nicht mehr als 1200 € pro Fahrt jedoch maximal 500 € Der Antrag darf einen Betrag von 180,00 € pro Teilnehmer oder Teilnehmerin pro Tag nicht überschreiten.
 - c) für die Organisation von landes-, bundes-, europa- oder weltweiten Fachschaftsversammlungen in Bonn maximal 1000,00 €
 - d) für den Kauf oder die Reparatur eines Computers o.ä. pro Semester höchstens 100 €
 - e) Als Zuschuss für Fachschaften, die sich neu gründen, maximal 800,00 €
- (2) Für den Ersatz von Fahrkosten gilt:
 - a) bei Fahrten mit der Bahn/ÖPNV ist der kostengünstigste Tarif zu wählen (dass es sich um den kostengünstigsten Tarif handelt, ist gesondert zu dokumentieren). Zuschläge (ICE/IC/EC/D/IR) können ebenfalls beantragt werden. Kosten für eine Bahncard werden nur dann erstattet, wenn die Gesamtkosten der Fahrt incl. Bahncard die Gesamtkosten ohne Bahncard nicht übersteigen.
 - b) Anträge für die Erstattung von Taxifahrten sind nur mit einer entsprechenden Begründung zulässig. Fahrtkosten am Tagungsort mit Bahn/ÖPNV werden entsprechend Buchstabe a) abgerechnet. Fahrten mit dem Auto entsprechend Buchstabe c).
 - c) Bei Anfahrt mit dem Auto werden die Kosten von 0,20 €/km und Auto pauschal erstattet. Es wird vorausgesetzt, dass in einem Auto 4 Personen mitfahren. Bei Anfahrten mit dem Bus werden Kosten in den Grenzen der Höchstbeträge erstattet.
 - d) Autofahrten, Flüge und Busse werden maximal bis zu einer Höhe des günstigsten Bahntarifs gezahlt.
 - e) Finden die Veranstaltungen außerhalb von Bonn statt, so dass Übernachtungen nötig sind, beträgt der Zuschuss pro Person und Nacht maximal 20,00 €
 - f) Tagungsgebühren werden im üblichen Rahmen übernommen; sie dürfen 30,00 € pro Person nicht überschreiten.
 - g) Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen.
 - h) Fahrten ins Ausland bedürfen der Vorankündigung.
- (3) Hinsichtlich der Erstsemesterarbeit sind auch die Kosten für ein Ersti-Frühstück im Rahmen der Erstsemestereinführung und Kosten, die bei einer Rallye o.ä. entstehen, ersatzfähig. Die Kosten des Erstsemesterinfos werden nur insoweit übernommen, wie sie nicht durch andere Einnahmen (Anzeigen-, Verkaufspreis) gedeckt sind, dem Antrag sind ein Belegexemplar sowie Kopien der Einnahmequittungen hinzuzufügen.
- (4) Flugblätter, Plakate oder ähnliches werden nicht bezahlt.

§ 31 Ausnahmegenehmigung von BFSG

- (1) Veranstaltungen, deren zu beantragende Kosten nicht durch § 30 abgedeckt sind, und Fahrten ins Ausland, müssen vorangekündigt werden.
- (2) Vorankündigungen sind auf dem Formblatt zu stellen. Eine Begründung der Überschreitung des § 30 bzw. der Notwendigkeit in das Ausland zu reisen, ist beizufügen.
- (3) Vorankündigungen müssen schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dem FSK vorliegen.
- (4) Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf der FK vorgestellt werden.
- (5) Die FK kann durch mehrheitliche Annahme der Vorankündigung beschließen, dass die jeweilige Fachschaft bei einem späteren Antrag auf Zubilligung Besonderer Fachschaftengelder in dem, durch die Vorankündigung begrenzten Rahmen von dem § 30 abweichen kann. Die Abstimmung der Vorankündigung erfolgt in der auf die Vorstellung folgenden FK.
- (6) Bei der Vorstellung und Abstimmung von Vorankündigungen muss ein Delegierter der antragstellenden Fachschaft anwesend sein, um den Antrag zu begründen und gestellte Fragen zu beantworten. Ist die antragstellende Fachschaft nicht anwesend, müssen die Anträge zurückgestellt werden.

§32 Kautions für Veranstaltungen

- (1) Fachschaften können für Veranstaltungen einen Vorschuss für an das Studentenwerk oder die Universität zu leistende Kautionen beantragen. Anträge dazu sind an das Fachschaftenkollektiv zu richten und werden von diesem beschieden.
- (2) Die geleisteten Vorschüsse sind unmittelbar nach der Veranstaltung, spätestens bis zum 14. Tag nach der Veranstaltung, auf das Konto des AStA zurückzuleisten.
- (3) Die geleisteten Vorschüsse können der betreffenden Fachschaft gegenüber mit noch auszahlenden AfsG und BFSG aufgerechnet werden.

§ 33 Kriterienkatalog

Das Fachschaftenreferat stellt den Fachschaften einen Geschäftsordnungsauszug über die Regelungen zur Verteilung und Beantragung der für die Fachschaften eingezogenen Beträge zur Verfügung [Kriterienkatalog].

Schlussbestimmung

§ 34

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.
- (2) Die §§ 29 bis 31 treten zum Sommersemester 2009 in Kraft, bis dahin gelten die Regelungen des Kriterienkataloges vom 14.06.2004.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit einer FK, auf der mindestens 20% der Fachschaften vertreten sind. § 15 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle einer unplanmäßigen Regelungslücke ist die Geschäftsordnung des Studierenden Parlaments der RFWU Bonn entsprechend anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftenkonferenz vom 19.11.2007

Bryan Verheyden
-Vorsitzender der Fachschaftenkonferenz-